

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 11/08 B

L 4 R 181/07 (Sächsisches LSG)
S 14 RA 417/03 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. F i c h t e
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 14. Dezember 2007 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.12.2007 hat das Sächsische Landessozialgericht einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der von ihm in der DDR zurückgelegten Zeiten vom 1.9.1962 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 11.4.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Rechtsfragen,
"ob der Kläger mit einer nachweisbaren Qualifikation als Ingenieur und einer zum 30.06.1990 tatsächlich ausgeübten produktiven ingenieurtechnischen Tätigkeit in einem am 30.06.1990 volkseigenen Betrieb nur deshalb keine Ansprüche auf Avitech nach AAÜG hat, weil sein Beschäftigungsbetrieb der VEB Baustoffversorgung war (1);
ob bei Erfüllung der vorgenannten weiteren Voraussetzungen auch die Tätigkeit im VEB Baustoffversorgung, der in den einheitlichen Wirtschaftsprozess des Bauwesens in besonderer Weise einbezogen war, zur Anerkennung als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Avitech führt, und ob dies ansonsten nicht eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes darstellt." (2)
- 6 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit Rechtsfragen aufgeworfen hat, die die Interessen der Allgemeinheit berühren und deren Beantwortung das Recht fortentwickeln könnte. Zweifel hieran bestehen hinsichtlich der Frage (1) schon deshalb, weil sie zum einen gezielt auf



die Rechtsstellung des Klägers ausgerichtet ist und zum anderen dessen Anspruch auf Berücksichtigung von Zeiten der AVltech selbst verneint.

- 7 Jedenfalls hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht hinreichend dargetan. Denn er legt nicht dar, weshalb sich die Fragen aus der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht beantworten lassen. Soweit er ein Urteil des BSG vom 10.4.2002 zitiert, ist dieses bereits weder nach Aktenzeichen noch nach Fundstelle näher bezeichnet. Die reine Behauptung, die gleichzeitige Verwendung der Begriffe "volkseigener Betrieb" und "volkseigener Produktionsbetrieb" werfe Zweifel auf, Ingenieure welcher Betriebe von dieser Regelung umfasst würden, reicht für eine Auseinandersetzung mit vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht aus.
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

